

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2010, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Z. 12 und Z. 13 angefügt:

„12. Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 lit. b bis lit. f, Z. 3 lit. a, lit. b und lit. d, Z. 7 und Z. 8 bis zu einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen, sofern diese Veranstaltungen nicht im Freien stattfinden und sofern nicht Z. 4 zur Anwendung gelangt.

13. Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung von Tanztraining dienen, ausgenommen Ballett, künstlerische Tänze, traditionelle österreichische Volkstänze und alle dem Wiener Tanzschulgesetz, LGBl. Nr. 12/1997, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden Tätigkeiten.“

2. In § 6 Abs. 1 erster Satz ist nach der Wortfolge „Magistrat ist“ die Wortfolge „abgesehen von den Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 und Z 12“ einzufügen

3. In § 21 Abs. 1 Z. 3 ist nach der Wortfolge „gemäß Abs. 2“ die Wortfolge „und 2a“ einzufügen

4. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Eignungsfeststellung ist auf Antrag für jede nicht unter Abs. 1 Z. 2 fallende Veranstaltungsstätte und hinsichtlich jeder Veranstaltungsart zulässig. Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung bei den nicht unter Abs. 1 Z. 2 fallenden Veranstaltungsstätten außer in den Fällen des Auftrages nach Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 dritter Satz bei folgenden Veranstaltungen:

1. konzessionspflichtige oder nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a anmeldepflichtige Theateraufführungen und Varietevorführungen, ferner Zirkusse, Tierschauen, Feuerwerke, Schießbuden und die unter § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. a, lit. c, lit. d und lit. f fallenden pratermäßigen Volksvergnügungen, sowie Motorsport- und Schießsportveranstaltungen;
2. bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 200 Personen:
 - a) der Betrieb von Sportstätten,
 - b) andere als in Z. 1 genannte Sportveranstaltungen,
 - c) andere als in Z. 1 und Z. 2 lit. a und lit. b. angeführte Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien, wenn die Veranstaltungsstätte eine räumlich begrenzte Einheit (z.B. durch Umzäunung) bildet;
3. bei einer Teilnehmeranzahl von mehr als 300 Personen: andere als in Z. 1 und Z. 2 angeführte Veranstaltungen im Freien.

5. Nach § 21 Abs. 2a wird folgender § 21 Abs. 2b eingefügt

„(2b) Eine behördliche Eignungsfeststellung des Magistrats ist nicht erforderlich für Schausteller- und Varieteveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 und dafür verwendete mobile Einrichtungen, für die

1. bereits eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung einer für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes besteht und
2. schriftliche Gutachten nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigter Sachverständiger für das jeweils einschlägige Fachgebiet vorliegen, die bestätigen, dass die Veranstaltungsstätte (Anlage und Aufstellungsort) den Schutzinteressen des § 21 Abs. 6 entspricht.

Die veranstaltungsbehördliche Genehmigung und die Gutachten sind vor Ort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen zum Entwurf

I. Allgemeines

Die Änderungen bezwecken Erleichterungen für Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl von bis zu 200 bzw. 300 Personen und bringen sowohl für die Veranstalter als auch die zuständigen Behörden Vereinfachungen mit sich. Diese werden zu einer erheblichen Verwaltungsentlastung und Reduzierung der bisher gegebenen Verwaltungskosten der Unternehmer wie auch der Stadt Wien beitragen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel I

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1 Z. 12 und Z. 13 neu)

Bei der neu eingefügten Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 12 handelt es sich um einen weiteren Deregulierungsschritt für Kleinveranstaltungen auch außerhalb der Gastronomie.

Die Ausnahme gilt allgemein für *alle* Veranstalter der in § 5 Abs. 1 Z. 12 angeführten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 200 Personen, wobei unter *Teilnehmern* wie auch sonst in diesem Gesetz die *Besucher* der Veranstaltung zu verstehen sind.

Zum Schwellenwert der Teilnehmeranzahl von 200 Personen kann auf langjährige internationale Beobachtungen des Gefährdungspotentials bei Veranstaltungen hingewiesen werden. Dementsprechend nimmt u.a. in Deutschland auch die für den deutschen Landesgesetzgeber verbindliche Bundesnorm der aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 85 Abs. 1 und Abs. 3 der Musterbauordnung 2002 erlassene Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) in § 1 Abs. 1 Satz 1 Z. 1 ihre Anwendbarkeit bis zu diesem Schwellenwert aus. Auch die MVStättV 1978 sah in § 1 Abs. 4 eine gleichartige Ausnahme vor, sodass auf Erfahrungswerte eines mehr als 30-jährigen Beobachtungszeitraums zurückgegriffen werden kann.

Klargestellt wird durch die Wortfolge „sofern nicht Z. 4 zur Anwendung gelangt“, dass die Sonderbestimmungen für Gastronomiebetriebe nach § 5 Abs. 1 Z. 4 von der Neuregelung der Z. 12 – unbeschadet der Zulässigkeit der Durchführung der neu von

der Anmeldepflicht ausgenommenen Veranstaltungen auch in derartigen Betrieben - nicht berührt werden.

Dem System der Anmeldefreiheit des § 5 folgend, sind die dort angeführten Veranstaltungen jedenfalls dem *sonstigen* Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen. Daher hat die Behörde bei sachlicher Rechtfertigung jederzeit die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse mittels Bescheids die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Wo derartige Maßnahmen nicht erforderlich sind, ergeben sich hingegen die erwähnten Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmer.

Infolge der in der Ausnahmebestimmung der neuen Z. 12 angeführten detaillierten Verweisungen handelt es sich bei den *neuen* Freistellungen von der Anmeldepflicht - bei Einhaltung einer Teilnehmerhöchstzahl von 200 Personen - im Einzelnen um folgende in § 6 Abs. 1 angeführte Veranstaltungsarten:

- musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, soweit sie nicht schon bisher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder 7 von der Anmeldepflicht ausgenommen sind;
- theater- und varieteartige Veranstaltungen, soweit sie nicht schon bisher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 ausgenommen sind, folgender Art:
 - Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - Fallweise Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung,
 - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
- Tanzunterhaltungen und Feste folgender Art:
 - Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz,
 - Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss der in den §§ 10 (Theater), 12 (Zirkusse) und 13 (Tierschauen) genannten Veranstaltungen,

- jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
- Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
- Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 5 sind.

Die neu aufgenommene Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 13 wird wie folgt begründet: Die Anzahl von Einrichtungen, die „Tanztrainings“ mit entsprechendem veranstaltungsrechtlich relevantem Unterhaltungswert durchführen, steigt ständig an. Die Art der Tänze lässt sich aber in vielen Fällen weder dem - verfassungsrechtlich nicht durch Landesgesetz regelbaren - Unterricht in Balletttanz oder in künstlerischem Tanz, noch dem traditionellen österreichischen Volkstanz, noch dem Unterricht in Gesellschaftstanz und Anstandslehre, der dem Wiener Tanzschulgesetz unterliegt, zuordnen. Da derartige Einrichtungen meist in Wohnungen etabliert sind und die Anzahl der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen durchaus mit denen von Tanzschulen vergleichbar ist, kommt es häufig zu Beschwerden von Nachbarn und sind auch erhebliche Sicherheitsbedenken (mangelnde Fluchtwege u. dgl.) gegeben. Ein Regelungsbedarf erscheint insbesondere hinsichtlich sog. Problembetriebe erforderlich. Die veranstaltungsrechtliche Erfassung derartiger Tanztrainings ist im Rahmen des Art. 15 Abs. 3 B-VG gedeckt.

Durch Zuordnung dieser Veranstaltungen zu den weder anmelde- noch bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 besteht gemäß § 5 Abs. 2 eine entsprechende Eingriffsmöglichkeit bei Auftreten von Missständen.

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 1 Einleitungssatz)

Die Ergänzung um die Wortfolge „abgesehen von den Veranstaltungen gem. § 5 Abs. 1 Z 4 und Z 12“ dient der Klarstellung, dass die Anmeldepflicht für bestimmte in § 6 Abs. 1 angeführte Veranstaltungen erst ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 300 (gemäß § 5 Abs. 1 Z 4) bzw. mehr als 200 Personen (gemäß § 5 Abs. 1 Z 12) gegeben ist.

Zu Z. 4 (Neufassung des § 21 Abs. 2)

Durch die hier vorgesehenen Änderungen sollen die Bestimmungen über die Veranstaltungsstätten und ihre Eignung erheblich vereinfacht werden. Trotz dieser Deregulierung bleibt auch hinsichtlich der neuen Ausnahmen von einer *zwingenden*

Eignungsfeststellung mittels der Bestimmung des § 21 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z. 3 weiterhin die Eingriffsmöglichkeit der Behörde in kritischen Fällen bestehen, im Einzelfall eine Eignungsfeststellung anzuordnen bzw. durchzuführen.

Im Einzelnen werden aufgrund langjähriger Beobachtungen und Erfahrungen der Vollzugsbehörden von der *zwingenden* Eignungsfeststellung ausgenommen:

- Ausstellungen (Wegfall in § 21 Abs. 2 Z. 1)
- Der Betrieb von Sportstätten und Sportveranstaltungen bei einer Teilnehmerzahl bis maximal 200 Personen, soweit es sich nicht um Sportarten mit besonders hohem Gefährdungspotential wie Motorsport- und Schießsportveranstaltungen handelt (Z. 2 lit. a und b neu)
- Sonstige, nicht in § 21 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a und b angeführte Veranstaltungen bei einer Teilnehmerzahl bis max. 200 Personen *in Gebäuden oder im Freien, wenn die Veranstaltungsstätte eine räumlich begrenzte Einheit (z.B. durch Umzäunung) bildet* (Z. 2 lit. c neu)
- Sonstige, nicht in § 21 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 angeführte Veranstaltungen *im Freien* bei einer Teilnehmerzahl bis max. 300 Personen (Z. 3 neu)

Zu Z. 5 (§ 21 Abs. 2b neu)

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung entfällt die behördliche Eignungsfeststellung bei Schausteller- und Varieteveranstaltungen mit wechselndem Standort („ambulante Schausteller“, „Tourneebetriebe“), wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Vorlage einer entsprechenden rechtskräftigen Bewilligung (Genehmigungsbescheid oder rechtswirksame Bescheinigung der zuständigen Behörde aufgrund eines Anzeigeverfahrens, vorausgesetzt der Verfahrensgegenstand ist in der Bescheinigung klar beschrieben) einer für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Behörde eines anderen österreichischen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltung und deren mobiler Einrichtung
- Vorlage von schriftlichen Gutachten nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften *nachweislich* berechtigter Sachverständiger für das jeweils einschlägige Fachgebiet (z.B. Zivilingenieur einschlägigen Fachgebiets),

die bestätigen, dass die Veranstaltungsstätte (Anlage und Aufstellungsort) den Schutzinteressen des § 21 Abs. 6 entspricht.

Die Veranstaltungsstätte muss im Hinblick auf ihre Lage, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet sein, dass durch die jeweilige Veranstaltung (in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl) die Schutzinteressen des § 21 Abs. 6 nicht gefährdet sind. Dazu zählen insbesondere der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, der Schutz der Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und Schutz vor unzumutbarer Belästigung der Umgebung. Die Wahrung dieser Schutzinteressen ist durch Statikgutachten, Gutachten über die elektrischen Anlagen und Gutachten über zulässige Lärmimmissionen, etc. zu gewährleisten.

Bei Sachverständigen, die ihren Berufssitz im Ausland haben, ist der Nachweis der Berufsbefugnis etwa durch Beglaubigung seitens der Vertretungsbehörde des betreffenden Staates in Österreich zu führen.